E 21890 C

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

67. Jahrgang | Langenargen, 03. Mai 2019 | Nummer 18

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 11, 88069 Tettnang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,65 (per Austräger frei Haus monatlich € 2,80/€ 8,40 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

Jo van Nelsen – Schlager & Kabarett der 20er-Jahre

mit seinem Programm „Solang nicht die Hose am Kronleuchter hängt...!“

Mittwoch, 15 Mai 2019 um 20 Uhr im Münzhof Langenargen

Preis: Vorverkauf: 15 Euro/Abendkasse 17 Euro

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information Langenargen (Tel. 0 75 43/93 30 92) der im Internet unter www.langenargen.de

und an allen Reservix-Vorverkaufsstellen unter www.reservix.de.

Bilder: Veranstalter/Christopher Rückert

Schlager und Kabarett der 1920er Jahre

Amtlicher Teil

Gemeinde	Landkreis
Langenargen	**Bodenseekreis**

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Gemeinde

   Langenargen

   die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Kreistags statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

3. [X] Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001	Rathaus	Rathaus Langenargen, Obere Seestraße 1, Sitzungssaal
002	Schule	Foyer Turn- und Festhalle, Kirchstraße 19
003	Münzhof	Münzhof, Marktplatz 24
004	Bierkeller-Waldeck	Kindergarten, Fichtenweg 17, Bierkeller-Waldeck
005	Oberdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Erlenweg 3, Oberdorf

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
   Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
   Farbe: weißlich

   Jeder Wähler hat eine Stimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

   In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. **Kommunalwahlen**
   Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.**

6.1 **Wahl des Gemeinderats**
   Zu wählen sind 18 Mitglieder.

   Stimmzettel-Aufdruck:
   Wahl des Gemeinderats

   Stimmzettel-Farbe: eosinrot

6.2 **Wahl des Kreistags**
   Zu wählen sind im Wahlkreis
   III. - Kressbronn 5 Mitglieder.
   Stimmzettel-Aufdruck:
   Wahl des Kreistags

   Stimmzettel-Farbe: grün

08/022/4535/28 (19030)

6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.2).
Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4 Es findet **Verhältniswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats

- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.
Der Wähler kann
- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln
- Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.5 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.6 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die zu der jeweiligen Wahl gehörenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt.
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine**

Europawahl
Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen
Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können
- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl

wählen.
Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt
- Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.
Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9.Der Briefwahlvorstand tritt zusammen
zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses
der Europawahl 18.00 Uhr in

Langenargen, Rathaus, Obere Seestraße 1, Zimmer 23
(Ort und Raum)

Ort, Datum
Langenargen, 10.05.2019

Bürgermeisteramt

Achim Krafft
Bürgermeister

GEMEINDE LANGENARGEN BODENSEEKREIS

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Bundeswehrkaserne Eriskirch

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch–Kressbronn a. B. –Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 den Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Bundeswehrkaserne Eriskirch mit Begründung in der Fassung vom 26.02.2019 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Gemeindegebietes Eriskirch und südlich des Ortsteils „Moos“. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.
Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.02.2019 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

20.05.2019 bis 11.06.2019

im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 28 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwochmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.02.2019 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
https://www.langenargen.de/Home/Gemeinde+Langenargen/Aktuelles.html
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.
Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:
- Umweltbericht in der Fassung vom 26.02.2019 (Ausführungen zu den Themen: Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan und Landschaftsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen und Lärm; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung, Konzept zur Grünordnung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung. Beschreibung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung. Zusammenfassung).
- Ergebnisvermerk der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 10.11.2015 gem. § 3 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen von Bürger 1 zu Einschränkungen für die Landwirtschaft; von Bürger 2 zur Betroffenheit des Landschaftsschutzgebiet; von Bürger 3 zur Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes).
- Ergebnisvermerk der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 10.11.2015 gem. § 4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen (zu übergeordneten Planungen (LEP und Bodenseeuferplan)), der regionalen Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Tübingen zur archäologischen Denkmalpflege), der Abt. Naturschutz des Regierungspräsidiums Tübingen (zur Erforderlichkeit einer Natura2000-Vorprüfung und zu erhöhten Zugvogelaufkommen), des Regoinalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zum Naturschutzgebiet Eriskircher Ried und zu Zielen der Landessowie der Regionalplanung (LEP und Bodenseeuferplan)), des Landratsamtes Bondeseekreis, Abt. Landwirtschaftsamt (zu möglichen erheblichen Belästigungen durch Pflanzenschutzmittel und zum Mindestabstand zur Intensivobstplantage), des Landratsamtes Bodenseekreis, Untere Naturschutzbehörde (zum Ausbau der Zuwegung, zu den Wiesenflächen als Nahrungshabitat, zur mittelbaren Beeinträchtigungen der Natura-2000-Flächen, zur Abstimmung bezüglich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, zum Erhalt des Altbaumbestandes) und des Landratsamtes Bodenseekreis, Abt. Immissionsschutz (zum Schutz vor Gewerbe und Verkehrslärm und zur Notwendigkeit von Vorkehrungen zur Lärmminderung).
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Bodenseekreis, Abt. Umweltschutz (zum Schutz vor Gewerbe- und Verkehrslärm), der Gemeinde Eriskirch (zur Trinkwasserversorgung für das Plangebiet), des Landratsamtes Bodenseekreis, Untere Naturschutzbehörde (zum Ausbau der Zuwegung, zu den Wiesenflächen als Nahrungshabitat, zur mittelbaren Beeinträchtigungen der Natura-2000-Flächen, zur Abstimmung bezüglich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, zum Erhalt des Altbaumbestandes), der Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen (zu übergeordneten Planungen (LEP und Bodenseeuferplan)), der Abt. Naturschutz des Regierungspräsidiums Tübingen (zur Erforderlichkeit einer Natura-2000-Vorprüfung und zu erhöhten Zugvogelaufkommen), des Regoinalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zum Naturschutzgebiet Eriskircher Ried und zu Zielen der Landes- sowie der Regionalplanung (LEP und Bodenseeuferplan)), des Landratsamtes Bondeseekreis, Abt. Landwirtschaftsamt (zu möglichen erheblichen Belästigungen durch Pflanzenschutzmittel und zum Mindestabstand zur Intensivobstplantage) und des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zu Bauund Kunstdenkmalpflege und zur archäologischen Denkmalpflege).
- Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regoinalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zu Zielen der Landes- sowie der Regionalplanung (LEP und Bodenseeuferplan)), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zu Bau- und Kunstdenkmalpflege und zur archäologischen Denkmalpflege), des Regierungspräsidiums Tübingen (zu übergeordneten Planungen (LEP und Bodenseeuferplan), zu Belangen des Landesbetriebs „Gewässer“ und zu Belangen des Natur- schutzes, des Landratsamtes Bodenseekreis, Untere Naturschutzbehörde (zum Ausbau der Zuwegung, zu den Wiesenflächen als Nahrungshabitat, zur mittelbaren Beeinträchtigungen der Natura-2000-Flächen, zur Abstimmung bezüglich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, zum Erhalt des Altbaumbestandes und zum etwaigen Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung), des Landratsamtes Bondeseekreis, Abt. Landwirtschaftsamt (zu möglichen erheblichen Belästigun-

gen durch Pflanzenschutzmittel und zum Mindestabstand zur Intensivobstplantage) und des NABU Langenargen (zu raumplanerischen Zielen und Grundsätzen, zu Flächenverbrauch, zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, zu Habitatverlusten und Beeinträchtigung von Schutzgebieten, zum Natur- und Artenschutz, zum Verfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung).

- Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen von Bürger 1 (zur Zunahme von Lärmemissionen), von Bürger 2 (zum Verkehrsaufkommen und zur Erschließung) und von Bürger 3 (zu erheblichen Beeinträchtigungen durch zunehmende Lärmemissionen)).
- FFH-Vorprüfung des Büro Sieber vom 19.05.2017 (Ausführungen zu den Themen: Aufgabenstellung und Untersuchungsumfang; Verwendete Unterlagen und Informationen; Beschreibung des FFH- und Vogelschutzgebietes; Übersichtslageplan (maßstabslos); Beschreibung der betroffenen Teilfläche; Übersichtsluftbild (maßstabslos); Beschreibung der möglichen Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten; Beurteilung der Erheblichkeit durch Vermehrtes Besucher-Aufkommen und Lichtemissionen und andere visuelle Beeinträchtigungen; Beschreibung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Beschreibung von Summationswirkungen; Fazit).
- Biologisches Kurzgutachten zum Artenschutz des Büro Sieber vom 05.11.2015 (Ausführungen zu den Themen: zum Allgemeinen Beschreibung des Vorhabens; zum Vorhabensgebiet und den örtlichen Gegebenheiten; zu Bestandsinformationen; zum Untersuchungsumfang; zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen; Fazit).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung und im Umweltbericht
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Kressbronn, den 15.04.2019
gez.

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender

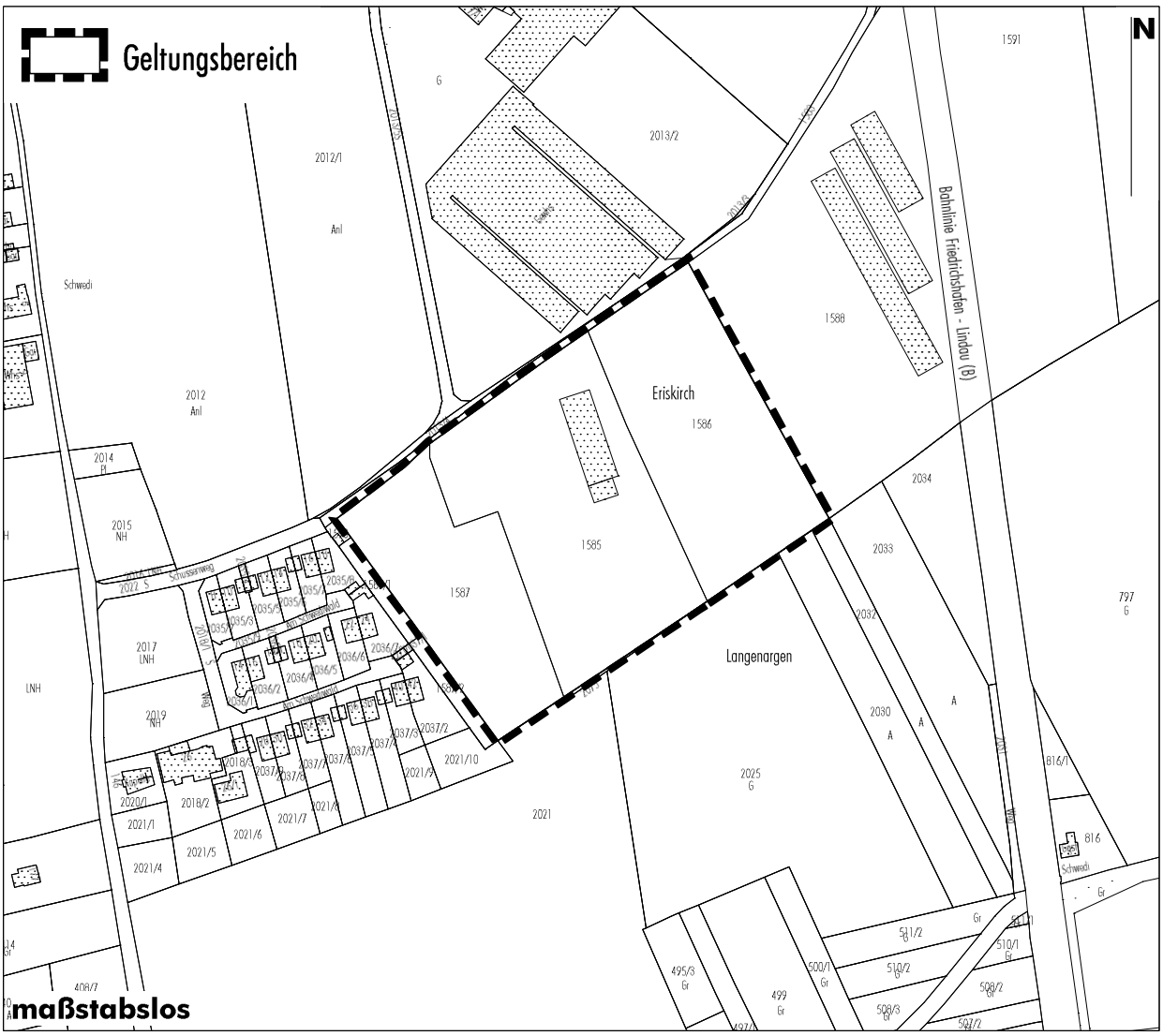

Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch-Kressbronn a.B.-Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2019 den Entwurf den Entwurf zur 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung in der Fassung vom 05.11.2018 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt und für die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Datum der Entwurfsfassung wird beibehalten. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.- Langenargen und umfasst dabei jeweils die gesamten Gebiete der einzelnen Gemeinden.
Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.11.2018 liegt in der Zeit vom

20.05.2019 bis 24.06.2019

im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 28 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwochmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.11.2018 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:
https://www.langenargen.de/Home/Gemeinde+Langenargen/Aktuelles.html
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.
Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht der Bürogemeinschaft stadt-land-see in der Fassung vom 05.11.2018 als Teil der Begründung mit Ausführungen zu folgenden Themen: Beschreibung der Vorgaben der Raumordnung und anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; Schutzgebiete und Biotope, Biotopverbund, gesetzliche Grundlagen und Vorgaben); Beschreibung der umweltrelevanten Schutzziele für den Flächennutzungsplan aus einschlägigen Fachgesetzten und Fachplanungen; Bestandsanalyse und Bewertung der Empfindlichkeit auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope/Flora/Fauna, Landschaft sowie Landschafts- und Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter; Ziele und Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eriskirch; Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung; Darstellung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes und möglicher Kompensationsmaßnahmen; Darstellung alternativer Planungsmöglichkeiten; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Genehmigung des neuen bzw. bei Beibehaltung des bisherigen Flächennutzungsplanes; Ziele und Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kressbronn; Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung; Darstellung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes und möglicher Kompensationsmaßnahmen; Darstellung alternativer Planungsmöglichkeiten; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Genehmigung des neuen bzw. bei Beibehaltung des bisherigen Flächennutzungsplanes; Ziele und Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenargen; Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sowie möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung; Darstellung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes und möglicher Kompensationsmaßnahmen; Darstellung alternativer Planungsmöglichkeiten; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Genehmigung des neuen bzw. bei Beibehaltung des bisherigen Flächennutzungsplanes; Erläuterung der methodischen Vorgehensweise und Schwierigkeiten; Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring)
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Karlsruhe vom 18.01.2011 (Stellungnahme zur Umgebungslärmkartierung und zur Erstellung von Lärmkarten), der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Institut für Seenforschung vom 24.02.2011 (Stellungnahme zum Thema Uferbewertung des Bodensees), des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Freiburg i.Br. vom 24.03.2011 (Stellungnahme zu den Themen Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz), des Naturschutzbundes Langenargen vom 29.03.2011 (Stellungnahme zum Orts- und Landschaftsbild, zu Lärmimmissionen aus dem Schienenverkehr, zur Versiegelung durch die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen, zur Biotopvernetzung, zum Natur- und Landschaftsschutz, zu FFH-Gebieten, zur Verbesserung von Naherholung und Lebensqualität, zur Bewertung einzelner Bauflächen und zu bestehenden Grünzäsuren), der DB Services Immobilien GmbH Karlsruhe vom 30.03.2011 (Stellungnahme zu bestehenden Immissionen aus dem Bahnbetrieb), des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 31.03.2011 (Stellungnahme zu den besonderen Entwicklungsaufgaben des Bodenseeraumes, zu regionalen Grünzügen, zu schutzbedürftigen Bereichen für Natur und Landschaftspflege, zum Orts- und Landschaftsbild, zur Siedlungsentwicklung, zu schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft, zu schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft sowie zum Flächenbedarf für Gewerbe und Wohnen), der IHK Bodensee-Oberschwaben vom 31.03.2011 (Stellungnahme zum gewerblichen Flächenbedarf und zum interkommunalen Gewerbegebiet), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Raumordnung vom 06.04.2011 (Stellungnahme zum Flächenbedarf für Gewerbe und Wohnen, zu regionalen Grünzügen, zu schutzbedürftigen Bereichen für Natur und Landschaftspflege, zum Orts- und Landschaftsbild, zur Siedlungsentwicklung, zu schutzbedürftigen Bereichen für die Landwirtschaft, zu schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft, zu wasserfachlichen und gewässerökologischen Belangen, zum Denkmalschutz, zur Forstwirtschaft, zur Wasserwirtschaft und zum Rohstoffabbau), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Denkmalschutz vom 06.04.2011 (Stellungnahme zum Bodendenkmalschutz und Bau- und Kunstdenkmalschutz), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Straßenbau vom 06.04.2011 (Stellungnahme zu den Lärmimmissionen der B 31 und der L 334 sowie zum Lärmschutz), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Bodenschutz vom 06.04.2011 (Stellungnahme zum Bodenschutz und zu den Bodenfunktionen), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Gewässer vom 06.04.2011 (Stellungnahme zu Gewässern und zum Bodenseeufer), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Naturschutz vom 06.04.2011 (Stellungnahme zum Naturschutz, zur Bewertung der Bauflächen, zum Landschaftsverbrauch, zu Natura 2000-Gebieten (FFH und SPA), zu besonders geschützten Biotopen, zum Ausgleichsbedarf und zum Artenschutz), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Forst vom 06.04.2011 (Stellungnahme zu den Belangen des Forstes, zu Aufforstungsflächen und zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft), des Regierungspräsidiums Tübingen, Denkmalpflege vom 18.04.2011 (Stellungnahme zur Denkmalpflege, zu Kulturdenkmälern und zu Baudenkmälern), des Landratsamtes Bodenseekreis, Sachgebiet Natur- und Umweltschutz vom 18.04.2011 (Stellungnahme zum

Natur- und Landschaftsschutz, zu geschützten Biotopen, zu Gewässern, zu Biotopvernetzungsfunktionen und zum Artenschutz), Landratsamtes Bodenseekreis, Landratsamt Bodenseekreis, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz vom 18.04.2011 (Stellungnahme zum Wasser- und Bodenschutz, zum Straßenoberflächenwasser, zu Abwasserpumpwerken, zu Regenüberlaufbecken, zu Regenklärbecken, zur Niederschlagswasserbeseitigung, zu Oberflächengewässern, zu Überschwemmungsgebieten, zum Grundwasser, zu landwirtschaftlichen Sonderkulturen, zum Umfang der Flächenausweisungen, zu Flächen für Kompensationsmaßnahmen und zu Altlasten), des Landratsamtes Bodenseekreis, Sachgebiet Forstwirtschaft vom 18.04.2011 (Stellungnahme zu den Belangen der Forstwirtschaft und zu den Funktionen des Waldes), des Landratsamtes Bodenseekreis, Sachgebiet Landwirtschaft vom 18.04.2011 (Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft und zum Flächenbedarf für Wohnen und Gewerbe), des Landratsamtes Bodenseekreis, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz vom 18.04.2011 (Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz), des Landratsamtes Bodenseekreis, Sachgebiet Immissionsschutz vom 18.04.2011 (Stellungnahme zu den Verkehrslärmimmissionen), des Landratsamtes Bodenseekreis, Sachgebiet Planungsrecht vom 18.04.2011 (Stellungnahme zum Uferbereich des Bodensees und zum Flächenbedarf für Wohnen und Gewerbe), des Landratsamtes Bodenseekreis, Sachgebiet Abfallrecht vom 18.04.2011 (Stellungnahme zu den abfallrechtlichen Belangen), des Landratsamtes Bodenseekreis Sachgebiet Bodenschutz vom 17.05.2011 (Stellungnahme zum Landschaftsschutzgebiet Württembergisches Bodenseeufer), des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 08.08.2012 (Stellungnahme zu regionalen Grünzügen und zum Orts- und Landschaftsbild), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht vom 29.08.2012 (Stellungnahme zum Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, zum Natur- und Landschaftsschutz, zu FFH-Gebieten, zum Wasser- und Bodenschutz der Oberflächengewässer, zu den Belangen der Landwirtschaft), des Regierungspräsidiums Tübingen, Sachgebiet Raumordnung und Bauleitplanung vom 06.09.2012 (Stellungnahme zur Raumordnung, zum Denkmalschutz, zum Hochwasserschutz und zum Naturschutz)

- Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.04.2018 (Stellungnahme zur sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme, zu raumordnerischen Zielvorgaben, zur fehlenden kartographischen Darstellung vorhandener und geplanten Naturschutzgebiete im Flächennutzungsplan, zu den Belangen des Artenschutzes, zur möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH und SPA), zur Veraltung zitierter Normen im Umweltbericht, zu forstlichen Belangen, zu Belangen des Boden- und Wasserschutzes), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 11.04.2017 (Stellungnahme zu Belangen der Denkmalpflege), des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg vom 21.04.2017 (Stellungnahme zu raumordnerischen Zielvorgaben), des Landratsamtes Bodenseekreis, Friedrichshafen vom 08.05.2017 (Stellungnahme zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zur Alternativenprüfung, zu raumordnerischen Zielvorgaben, zur möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH und SPA), zu den Belangen des Artenschutzes, zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen, zum Umgang mit Altlasten, zu Belangen der Forstwirtschaft, zum Umweltbericht mit Stand vom 30.10.2015, zu Belangen des Planungsrechts, zu Belangen des Wasser- und Bodenschutzes, zu Belangen der Landwirtschaft)
- Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen vom Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Langenargen vom 14.05.2017 (Stellungnahme zu raumordnerischen Zielvorgaben, zum fehlenden Leitbild und der hieraus resultierenden mangelnden Lenkung geplanter Maßnahmen, zu fehlenden Planungsalternativen, zur Biotopvernetzung, zu Belangen des Artenschutzes (insbesondere dem Rückgang von Offenland-/Feldvogelarten und der Berücksichtigung von artenschutzrelevanten Vogel- und Fledermauspopulationen), zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen, zu Mängeln bei der Durchführung des Planungs- und Beteiligungsverfahrens, zu nachteiligen Auswirkungen im vorlie- genden FNP-Entwurf), des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Ortsgruppe Kressbronn vom 20.04.2017 (Stellungnahme zum Biotopverbund, zu den Grundsätzen der Raumplanung, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu Verkehrsflächen, zu raumordnerischen Zielvorgaben, zur Erhaltung des Seehags)
- Touristisches Zukunftskonzept zur Analyse von Angebot und Nachfrage der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen von 2016 von Hrn. Prof. Dr. Heinrich Lang und Hrn. Bertram Dorner
- Hotelstandortprüfung verschiedener Standorte der Gemeinde Kressbronn vom Mai 2016 von Hrn. Prof. Dr. Heinrich Lang und Hrn. Bertram Dorner
- Verkehrsuntersuchung zur Aktualisierung des Verkehrsentwicklungsplanes der Gemeinde Kressbronn a. B. vom März 2008 des Büros MODUS-Consult
- Hochwassergefahrenkarten der LUBW für die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen vom 07.05.2015
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung der Bürogemeinschaft stadtland-see vom 26.10.2017 zur Darstellung des Parkplatzes Strandbad Kressbronn im Flächennutzungsplan und der Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung vorkommender Amphibienarten durch die Befestigung des Parkplatzes mit Schotterrasen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Herausnahme der Gemeinbedarfsfläche Waldkindergarten in Lagenargen
- Verschiebung der Gemeinbedarfsfläche „Lagerfläche“ in Langenargen zum bereits bestehenden Bauhof im Osten des Gemeindegebietes
- Streichung der Wohnbaufläche GK6L nördlich des „Mooser Wegs“
- Aufnahme von zusätzlichen 16,83 ha gewerbliche Baufläche in Kressbronn (GK1K) und damit Reduzierung der bisher in diesem Bereich dargestellten Gemeinbedarfsfläche „Lagerfläche“
- Redaktionelle Ergänzung des geplanten Naturschutzgebietes Schussenmündung
- Redaktionelle Ergänzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes Tettnanger Wald
- Anpassung der Ausgleichsflächen L 7 und L 13 in Langenargen
- Aufnahme eines Vermerks zur Verbindungstrasse in Eriskirch
- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- Redaktionelle Anpassungen

Kressbronn, den 29.04.2019
gez.

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten

Einladung

Nach der Fertigstellung der gemeinsamen Maßnahmen von Spital, katholischer- und weltlicher Gemeinde findet am
Sonntag, 12. Mai 2019, 11:30 Uhr,
die Übergabe der Außenanlage an der Pfarrkirche St. Martin bzw. am Hospital zum Heiligen Geist und die Weihe durch Herrn Pfarrer Ulrich Steck sowie eine Ansprache durch Herrn Bürgermeister Achim Krafft statt.

Die Übergabe klingt mit einem Stehimbiss und guten Gesprächen aus.
Über Ihre Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Es grüßen Sie
Ihr

Ulrich Steck	Achim Krafft
Pfarrer	Bürgermeister

Terminhinweis: „Weihung des Dorfplatzes in Oberdorf und Tag der offenen Tür des neuen Verwaltungszentrums“

Am **Sonntag, 19. Mai 2019 um 09:00 Uhr,** findet nach einem Gottesdienst die Weihung und Übergabe des neuen Dorfplatzes in Oberdorf und der Tag der offenen Tür des neuen Verwaltungszentrums des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch, Kressbronn a. B., Langenargen bis ca. 16:30 Uhr statt.
Die interessierte Bevölkerung wird zur Veranstaltung recht herzlich eingeladen.

Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbands

Dorfplatz

Baumaßnahmen in Langenargen

Das öffentliche WC an der Malerecke.
Bilder: Gemeinde Langenargen

Kanalsanierung mit dem sogenannten Inliner-Verfahren.

Der Außenbereich des Strandbads.

Infopunkt und Gästeinformation auf der Schlossgarage.

Ersatzpflanzungen im Bereich „Höhe“.

Aufstellen von Insektenhotels.

WC am Hospital.

Big Band Langenargen feiert 20. Geburtstag mit Konzert

Die Big Band der Musikschule Langenargen lädt am Samstag, 18. Mai um 20 Uhr zu ihrem Jubiläumskonzert in den Münzhof Langenargen ein. Unter dem Motto „Groß und Klein“ eröffnet das Konzert die „Blueberry Cheesecake Big Band LA“ unter der Leitung von Michael T. Otto. Die jungen Talente im Alter zwischen 13 und 19 Jahren der Jugend-Big-Band spielen mit großer Begeisterung und Freude Jazz, Swing, Rock und Popmusik in der originalen Big-Band-Besetzung. Auch an Solisten und einer Sängerin mangelt es den Newcomern nicht.
Danach übernimmt die Big Band Langenargen mit ihrem Jubiläumsprogramm. 1999 gegründet, ist die Big Band Langenargen längst den Kinderschuhen entwachsen. Bandleader und Trompeter Michael T. Otto hat die Hobbymusiker aus der Bodenseeregion zu einem kompakten Klangkörper geformt und das Zusammenspiel perfektioniert. So dürfen die Freunde und Fans des Jazz und der Big-Band-Musik auf altbekannte Erkennungsmelodien der Big Band Langenargen wie zum Beispiel „Hay Burner“ von Sammy Nestico sowie auch bekannte Swingklassiker, Filmmusik, Blues und Balladen gespannt sein.
Der Eintritt ist frei, um Spenden nach dem Konzert wird gebeten. Der Einlass ist ab 19.30 Uhr. Weitere Infos unter: www.bigband-la.

Die Big Band Langenargen, hier mit Sängerin Sonja Zuber, ist längt den Kinderschuhen entwachsen und feiert den 20. Geburtstag nun mit einem Konzert. Bild: Michael Otto

Fahre mit Herz -

Höchstens 30 im Wohngebiet

30 Zone

Ende des Amtlichen Teils